

# **Vereins – Satzung**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Alemannia Lu`93“e.V. und hat seinen Sitz in Ludwigsfelde. Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam seit dem 23.10.1993 unter der Nr.: 4760 P.

## **§ 2**

### **Sinn und Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein fördert den Sport durch wöchentliche Übungsstunden und Turniere. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
2. Der Verein ist für jeden Bürger offen. Er fördert die sportlichen Übungen und Leistungen und dient der Gesunderhaltung seiner Mitglieder.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder sportinteressierte Bürger werden, ohne Ansehung seiner politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gesichtspunkte.
  
2. Der Verein besteht aus:
  - Dem Vorsitzenden
  - Dem Stellvertreter
  - Dem Kassenwart
  - Dem Schriftführer
  - Den Mitgliedern im Erwachsenen - und Jugendbereich
  
3. Die Aufnahme ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Vereins zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Aufnahme der neuen Mitglieder wird durch Abstimmung der Vereinsmitglieder geregelt. Bei Aufnahme in den Verein wird die Mitgliedschaft zwischen dem Vorstand und dem Antragsteller vertraglich geregelt.
  
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Auflösen des Vereins

Die Auflösung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Hierbei ist die Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zulässig. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch die Entscheidung mit  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder erfolgen. Hat ein Mitglied den Zwecken des Vereins in grösster Weise zuwidergehandelt, kann er auch vom Vorstand direkt ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist binnen drei Wochen nach Absendung Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

## **§ 4**

### **Organe**

Organe sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge schlägt der Vorstand vor und die Jahreshauptversammlung beschließt die Beitragshöhe. Bei Beitragsrückständen ruhen die Mitgliedsrechte und die Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Mitglied.
3. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
4. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihre Einberufung erfolgt jährlich und sie muss enthalten;
  - a) Jahres- und Geschäftsbericht des Vorsitzenden
  - b) Kassenbericht durch den Kassenwart
  - c) Kassenprüfungsbericht
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf Antrag von mindestens 50% der Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Zweck und Gründen binnen einer Frist von drei Wochen einzuberufen.

3. Die Einberufung sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vor Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung bekanntzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
5. Erweist sich die erste einberufene Mitgliederversammlung als nicht beschlussfähig, so ist die zweite einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht aus der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit gesetzlich oder satzungsmäßig nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden oder deren Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 7**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Versammlung teilnehmen.

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) Dem Vorsitzenden
  - b) Dem Kassenwart
  - c) Dem Schriftführer

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies verlangen. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Wahlen und Abstimmungen sind aufzuzeichnen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
5. Der Vorstand wird in der Regel für 2 Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben können.

## **§ 9**

### **Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

1. Änderungen der Satzung können nur durch die Mitgliederversammlungen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 11**

### **Kassenprüfung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 12 Monaten zwei Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes.

## **§ 12**

### **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind mindestens die Stimmen von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder des Vereins übersteigt, dem Kreissportbund Teltow-Fläming e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.01.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Alemannia Lu`93“e.V. beschlossen worden.

Der Vorstand